

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch				Unterlage: 11 Datum: 01.03.17
Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
01 U5.1	0+121,6 M	Ersatzneubau der Brücke (BW 4) ASB Nr. 5046 516 über die Bobritzsch im Zuge der S 196	Staatsstraße: a) und b) Freistaat Sachsen (E/U)	Die zweifeldrige Steinbogenbrücke, welche die S 196 über die Bobritzsch führt, wird abgebrochen und durch einen Neubau als Einfeld-Rahmenbauwerk folgender Abmessungen ersetzt: Lichte Weite: 20,00 m Kleinste lichte Höhe: 1,80 m Breite zwischen den Geländern: 10,00 m Kreuzungswinkel: 95,00 ^{gon} Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen. Die Unterhaltung der Bobritzsch als Gewässer I. Ordnung obliegt der Landestalsperrenverwaltung.
02 U5.1	0–002,5 bis 0+019,7 der Oberschaarer Straße	Ersatzneubau der Stützwand (BW 4.1 S) zwischen Bobritzsch und Oberschaarer Straße	Stützwand: a) und b) Gemeinde Halsbrücke (E/U)	Die bestehende Natursteinwand im Anschluss an den Brückenflügel zwischen Bobritzsch und Oberschaarer Straße befindet sich in einem baulich schlechten Zustand und muss lage- und höhenmäßig angepasst werden. Es wird eine Bohrpfahlwand mit Natursteinverblendung folgender Abmessungen errichtet: Kappenbreite: 1,25 m Sichtbare Höhe: 2,10 m bis 3,00 m Höhe i.M: 2,55 m Gesamtlänge: 22,20 m

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Datum: 01.03.17

Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.</p>
<p>03</p> <p>U5.1</p>	<p>0+017,5 bis 0+108,0 links</p>	<p>Ersatzneubau der Stützwand (BW 14 S) ASB Nr. 5046 554 zwischen Dorfbach und Staats- straße S 196 (Halsbrücker Straße)</p>	<p>Stützwand: a) und b) Freistaat Sachsen (E/U)</p>	<p>Die bestehende Stützwand zwischen Dorfbach und Halsbrücker Straße befindet sich in einem baulich schlechten Zustand und muss lage- und höhenmäßig angepasst werden.</p> <p>Es wird eine Bohrpfehlwand mit Natursteinverblendung folgender Abmessungen errichtet:</p> <p>Kappenbreite: 1,75 m Sichtbare Höhe: 1,14 m bis 2,99 m Höhe i.M: 2,10 m Gesamtlänge: 90,50 m</p> <p>Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.</p>
<p>04</p> <p>U5.1</p>	<p>0+105,8 rechts (0+000,0 bis 0+025,0 der Ober- schaarer Straße)</p>	<p>Gemeindeverbindungsstraße im Baubereich der OD Krummenhennersdorf</p>	<p>Gemeindeverbindungsstraße: a) und b) Gemeinde Halsbrücke (E/U)</p>	<p>Die Oberschaarer Straße wird im erforderlichen Anpassungsbereich grundhaft erneuert.</p> <p>Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt weiterhin dem Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Datum: 01.03.17

Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
05 U5.1	0+070,0 rechts	Anliegerstraße „Hofberg“	a) und b) Gemeinde Halsbrücke (E/U)	Die Straße „Hofberg“ wird im erforderlichen Anpassungsbereich grundhaft erneuert. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Straße obliegt weiterhin dem Eigentümer.
06 U5.1	0+139,7 rechts	Weg „An der Bobritzsch“	a) und b) Eigentümer Flurstück 139/1	Der Weg „An der Bobritzsch“ wird im erforderlichen Anpassungsbereich erneuert. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Straße obliegt weiterhin dem Eigentümer.
07 U5.1	0+017,5 bis 0+140,0 links	Gehweg linksseitig auf der Kappe der Stützwand BW 14 S und der Brücke BW 4, entlang der S 196	Gehweg auf den Bauwerken: a) und b) Freistaat Sachsen (E/U)	Im Zuge des Neubaus der Stützwand BW 14 S und der Brücke BW 4 werden auf den Bauwerken Gehwege mit einer Breite von 1,50 m angelegt. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Gehwege obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.
08 U5.1	0+140,0 bis 0+230,0 links	Gehweg entlang der S 196 Halsbrücker Straße	a) und b) Gemeinde Halsbrücke (E/U)	Der von der Gemeinde auf Privatgrundstück angelegte Gehweg wird direkt an den linken Fahrbahnrand verlegt, Breite 2,25 m. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde (Eigentümer).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Datum: 01.03.17

Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
09 U5.1	0-002,5 bis 0+019,7 der Oberschaarer Straße	Notgebahn rechtsseitig auf der Kappe der Stützwand BW 4.1 S, entlang der Gemeindever- bindungsstraße	Gehweg auf dem Bauwerk: a) und b) Gemeinde Halsbrücke (E/U)	Im Zuge des Neubaus der Stützwand BW 4.1 S wird auf dem Bauwerk eine Notgebahn mit einer Breite von 1,0 m angelegt. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Notgebahn obliegt der Gemeinde Halsbrücke als Träger der Baulast der Gemeindeverbindungs- straße.
10 U5.1	0+111,5 bis 0+136,4 rechts	Notgebahn rechtsseitig auf der Kappe der Brücke BW 4, entlang der S 196	Gehweg auf dem Bauwerk: a) und b) Freistaat Sachsen (E/U)	Im Zuge des Neubaus der Brücke BW 4 wird auf dem Bauwerk eine Notgebahn mit einer Breite von 1,0 m angelegt. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Notgebahn obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.
11 U5.1	0+011,0 bis 0+017,5 links	Grundstückszufahrt (Garage) Flurstück 103/5	a) und b) Eigentümer Flurstück (E/U)	Die vorhandene Garagenzufahrt wird angepasst. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer.
12 U5.1	0+062,0 bis 0+065,0 links	Grundstückszufahrt Flurstück 103/5	a) und b) Eigentümer Flurstück (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt wird im Zuge des Stütz- wandneubaus erneuert. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Datum: 01.03.17

Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13 U5.1	0+091,5 bis 0+100,5 rechts	Grundstückszufahrt (Garage) Flurstück 704/1	a) und b) Eigentümer Flurstück (E/U)	Die vorhandene Garagenzufahrt wird angepasst. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer.
14 U5.1	0+147,0 bis 0+153,5 rechts	Grundstückszufahrt Flurstück 137/1	a) und b) Eigentümer Flurstück (E/U)	Die vorhandene Grundstücksfahrt wird angepasst. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer.
15 U5.1	0+208,0 bis 0+227,0 rechts	Grundstückszufahrt (Garage) Flurstück 121d	a) und b) Eigentümer Flurstück (E/U)	Die vorhandene Garagenzufahrt wird angepasst. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer.
16 U5.1	0+193,0 bis 0+196,0 links	Fahrgastunterstand Bushaltestelle	a) und b) Gemeinde Halsbrücke (E/U)	Der vorhandene Fahrgastunterstand wird um 16,0 m in südlicher Richtung und hinter den neuen Gehweg versetzt. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer.
17 U5.1	0+146,0 bis 0+170,0 links	Bäume fällen	a) Eigentümer Flurstück 120/1 b) -	Fällen von fünf Eschen am Fahrbahnrand. Ausgleich erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Datum: 01.03.17

Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18 U5.1	0+160,0 bis 0+182,0 rechts	Bäume fällen	a) Eigentümer Flurstück 137/1 b) -	Fällen von zwölf Fichten am Fahrbahnrand. Ausgleich erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung).
19 U5.1 und 16.1	0+005,0 bis 0+102,0	Straßenabläufe A 1 bis A 8	a) - b) Freistaat Sachsen (E/U)	Anordnung von Straßenabläufen und Anbindung an den vorhandenen Regenwasserkanal des Abwasserzweckverbandes „Muldental“. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenabläufe obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.
20 U5.1 und 16.1	0+134,5 bis 0+140,5 links	Straßenabläufe A 9 und A 10 und Straßenabläufe A 11 bis A 22 und A 23	a) und b) Freistaat Sachsen (E/U)	Anordnung von zwei Straßenabläufen A 9 und A 10 und Ableitung direkt in die Bobritzsch. Anordnung der Straßenabläufe A 11 bis A 22, Führen in einer Sammelleitung und Ableitung in die Bobritzsch anstelle einer vorhandenen Einleitstelle. Straßenablauf A 23 im Zuge der Oberschaarer Straße. Straßenquerung und Ableitung in die Bobritzsch. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenabläufe obliegt gemäß § 48 SächsStrG dem Landkreis Mittelsachsen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Datum: 01.03.17

Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21 U16.1	0+074,0 kreuzend	Fernmeldeleitung, erdverlegt	a) und b) Deutsche Telekom Deutschland Netzproduktion GmbH (E/U)	Straßenquerung des erdverlegten Fernmeldekabels. Aufgrund zu geringer Tiefenlage wird das Kabel im Düker neu verlegt. Die Kosten für die Umverlegung regeln sich gemäß § 72 Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger.
22 U16.1	0+074,0 bis 0+103,0 rechts	Fernmeldeleitung, erdverlegt	a) und b) Deutsche Telekom Deutschland Netzproduktion GmbH (E/U)	Sicherung des erdverlegten Fernmeldekabels während Straßenausbau. Die Kostentragung regelt sich nach Telekommunikationsgesetz Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger.
23 U16.1	0-002,5 bis 0+020,0 der Oberschaarer Straße	Fernmeldeleitung, erdverlegt	a) und b) Deutsche Telekom Deutschland Netzproduktion GmbH (E/U)	Sicherung des erdverlegten Fernmeldekabels während Straßenausbau. Die Kostentragung regelt sich nach Telekommunikationsgesetz Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger.
24 U16.1	0+141,0 kreuzend	Fernmeldeleitung, erdverlegt	a) und b) Deutsche Telekom Deutschland Netzproduktion GmbH (E/U)	Sicherung der Straßenquerung des erdverlegten Fernmeldekabels. Die Kosten regeln sich gemäß Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger.
25 U16.1	0+000,0 bis 0+020,0	NS-Kabel, erdverlegt	a) und b) envia Netz GmbH	Sicherung des erdverlegten NS-Kabels während Stützwandbau Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Datum: 01.03.17

Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26 U16.1	0+036,0 bis 0+096,0 rechts	NS-Kabel, erdverlegt	a) und b) envia Netz GmbH	Genauere Lage unsicher, erforderlichenfalls Leitungssicherung für Straßenausbau. Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger.
27 U16.1	0+133,0 kreuzend	NS-Freileitung	a) und b) envia Netz GmbH	Mast 1004 der kreuzenden NS-Freileitung versetzen (Flügelbereich). Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger.
28 U16.1	0+184,0 kreuzend	MS-Freileitung	a) und b) envia Netz GmbH	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger.
29 U16.1	Zufahrt Flurstück 137/1	MS-Kabel, erdverlegt Kundennetz	a) und b) envia Netz GmbH	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger
30 U16.1	0+001,5 kreuzend	Trinkwasserleitung	a) und b) Wasserzweckverband Freiberg	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Datum: 01.03.17

Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31 U16.1	0+000,+ bis 0+230,0	Trinkwasserleitung	a) und b) Wasserzweckverband Freiberg	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger
32 U16.1	0-002,5 bis 0+020,0 der Oberschaarer Straße	Trinkwasserleitung	a) und b) Wasserzweckverband Freiberg	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger
33 U16.1	0+000,0 bis 0+106,0	Abwasser-Druckleitung	a) und b) Abwasserzweckverband „Muldental“	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger
34 U16.1	0-002,5 bis 0+020,0 der Oberschaarer Straße	Abwasser-Druckleitung	a) und b) Abwasserzweckverband „Muldental“	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger
35 U16.1	0+000,0 bis 0+108,0	Regenwasser-Sammelleitung	a) und b) Abwasserzweckverband „Muldental“	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung und Anbindung der Straßenabläufe A 1 bis A 8. Die Kostentragung regelt sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Versorgungsträger

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

S 196 – OD Krummenhennersdorf, Ersatzneubau der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Datum: 01.03.17

Lfd. Nr./ Unterlage	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36 U16.1	0+009,0 bis 0+067,5	Öffentliche Beleuchtung	a) und b) Gemeindeverwaltung Halsbrücke	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeindeverwaltung.
37 U16.1	0+107,0 kreuzend	Öffentliche Beleuchtung	a) und b) Gemeindeverwaltung Halsbrücke	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeindeverwaltung
38 U16.1	0-002,5 bis 0+020,0 der Oberschaarer Straße	Öffentliche Beleuchtung	a) und b) Gemeindeverwaltung Halsbrücke	Sicherung der Leitung während der Baudurchführung. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeindeverwaltung
39 U9.2	Landschafts- pflegerische Maßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	a) - b) Gemeinde Halsbrücke	Pflanzung von einheimischen Gehölzen entlang der Oberschaarer Straße auf dem Flurstück 687/3 der Gemeinde Halsbrücke. Kostenträger ist gemäß § 44 SächsStrG der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Nach Abschluss der Entwicklungspflege geht die Pflanzung in Eigentum der Gemeinde über